

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 16. Juli 2015  
GZ. BMF-310205/0119-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5064/J vom 20. Mai 2015 der Abgeordneten Ing. Mag. Herbert Kuzdas, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird festgehalten, dass der Großteil der Fragen bereits Gegenstand früherer parlamentarischer Anfragen war. Die Geschäftszahlen der identen früheren Anfragen sind zur Verdeutlichung der jeweiligen Beantwortung vorangestellt.

Zu 1.:

Rechtsgrundlage für das Handeln der OeBFA im Zusammenhang mit den Finanzportfolien des Landes Salzburg ist § 2 Abs. 1 Bundesfinanzierungsgesetz.

Es gibt Aufforderungen aus den Jahren 2006 und 2008 für Einheiten der Sektoren 11, 12 und 13, die in § 2 Abs. 1 Z 10 iVm § 2 Abs. 2 des Bundesfinanzierungsgesetzes genannten Finanzierungen durchzuführen. Weiters gibt es seit dem Jahr 2013 einzelne Aufforderungen für Bundesländer mit einer betraglichen Einschränkung.

Darüber hinaus erfolgte die Beantwortung bereits mit der parlamentarischen Anfrage 15867/J Frage 13.

Zu 2.:

Die Beantwortung erfolgte bereits mit der parlamentarischen Anfrage 15867/J Frage 14:  
Das Bundesministerium für Finanzen erhält entsprechende Quartalsberichte, die dem rechtlich vorgeschriebenen Inhalt entsprechen.

Zu 3.:

Die Beantwortung erfolgte bereits mit der parlamentarischen Anfrage 15867/J Frage 18:  
In der OeBFA wird über jede Schuldaufnahme einer Gebietskörperschaft innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Bundesfinanzierungsgesetz, Bundeshaushaltsgesetz) entschieden.

Zu 4.:

Die Beantwortung erfolgte bereits mit der parlamentarischen Anfrage 15867/J Frage 19:  
Ja. Alle durch das Bundesfinanzierungsgesetz vorgegebenen Standards werden von der OeBFA angewendet. Weiters wendet die OeBFA national und international gültige Best-Practice-Vorschriften an.  
Darüber hinaus wird hier kein Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen angesprochen.

Zu 5. bis 10.:

Die Beantwortung der Fragen 5-10 erfolgte bereits mit der parlamentarischen Anfrage 15867/J Fragen 20-24 (Frage 6 in gegenständlicher Anfrage war seinerzeit Unterpunkt der Frage 20):  
Hier wird kein Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen angesprochen.

Zu 11.:

Die Beantwortung erfolgte bereits mit der parlamentarischen Anfrage 15867/J Frage 25:  
Hier wird kein Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen angesprochen.

Zu 12.:

Die Beantwortung erfolgte bereits mit der parlamentarischen Anfrage 15867/J Frage 26:  
Hier wird kein Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen angesprochen.

Zu 13. bis 19.:

Die Beantwortung erfolgte bereits mit der parlamentarischen Anfrage 15867/J Fragen 30 bis 36:  
Finanzierungsentscheidungen des Landes liegen in dessen Autonomie und sind nicht vom Bund oder der OeBFA zu beurteilen.

Zu 20.:

Die Beantwortung der Frage liegt nicht im Vollzugsbereich des Bundesministers für Finanzen.

Zu 21. und 22.:

Grundsätzlich ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass das Vertragsverhältnis zwischen der Republik Österreich und dem jeweiligen Bundesland besteht.

Bundesland	Schulden bei der Republik gem. §81 BHG (in EUR)
Burgenland	240.000.000,00
Kärnten	1.349.583.999,98
Niederösterreich	1.869.024.180,45
Oberösterreich	321.000.000,00
Salzburg	1.240.000.000,00
Steiermark	1.559.500.000,00
Wien	2.804.724.648,76

Das Ausmaß der Schuldenentwicklung aller Bundesländer durch Kreditaufnahmen bei der OeBFA sowie die Qualifikation der Mittelverwendung im Sinne dieser Anfrage zu beurteilen stellt keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen dar.

Zu 23.:

<b>Bundesland</b>	<b>Fremdwährungsschulden</b>
Niederösterreich	CHF 700.000.000
Wien	CHF 300.000.000

Zu 24.:

Die Beantwortung erfolgte bereits mit der parlamentarischen Anfrage 15867/J, Frage 40: Das Bundesministerium für Finanzen verfügt originär nur über die Daten bezüglich der Fremdwährungsschuld des Bundes, nicht aber über die Fremdwährungsschulden der österreichischen Gebietskörperschaften.

Zu 25.:

Die Beantwortung erfolgte bereits mit der parlamentarischen Anfrage 15867/J, Frage 43: Das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof und der Aufsichtsrat waren über die Transaktionen zwischen der Republik Österreich und dem Land Salzburg informiert. Die Länder können, müssen sich aber nicht der OeBFA bedienen. Die OeBFA empfiehlt den Ländern keine Transaktionen und ist kein Kontroll- oder Aufsichtsorgan der Länder und hat daher auch keine Kontroll- oder Aufsichtsbefugnis über Landesfinanzen. Die Finanzportfoliogestaltung, das heißt die Entscheidungen, welche Transaktionen getätigt werden, obliegen alleinig dem jeweiligen Bundesland.

Die Beurteilung von Einzelgeschäften kann nur im Gesamtportfoliokontext erfolgen. Da die OeBFA keinen Einblick in das komplette Portfolio der Bundesländer hat beziehungsweise hatte, kann keine Einschätzung dazu getroffen werden.

Zu 26.:

<b>Jahr</b>	<b>Darlehenstilgungen</b>
2013	EUR 740.000.000
2014	EUR 0
2015	EUR 0

Zu 27. und 28.:

Per Stand 31.03.2015 haften 33 Darlehen iHv EUR 1.240.000.000 aus, davon wurden lt. Meldung des Landes Salzburg 19 Darlehen iHv EUR 598.485.237,25 an den Salzburger Wohnbaufonds weitergegeben

Zu 29. bis 32.:

Die Darlehen wurden vertragskonform bedient.

Stand der aushaftenden Darlehen, die vom Land Salzburg an den Wohnbaufonds weitergereicht wurden per 31.03.2015

<b>Valuta</b>	<b>Fälligkeit</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Währung</b>	<b>Nominale</b>
25.10.2007	15.07.2015	3,5%-EUR-DARLEHEN 2007-2015/5	EUR	30.000.000,00
11.01.2008	15.07.2015	EUR-DARLEHEN 2008-2015/1	EUR	35.000.000,00
10.03.2008	15.07.2015	3,5%-EUR-DARLEHEN 2008-2015/3	EUR	20.000.000,00
20.03.2008	15.07.2015	3,5%-EUR-DARLEHEN 2008-2015/4	EUR	40.000.000,00
10.10.2008	15.07.2015	3,5%-EUR-DARLEHEN 2008-2015/5	EUR	25.000.000,00
17.10.2008	15.07.2015	3,5%-EUR-DARLEHEN 2008-2015/6	EUR	55.000.000,00
24.04.2006	15.09.2016	4%-EUR-DARLEHEN 2006-2016/2	EUR	25.000.000,00
01.03.2007	15.09.2016	4%-EUR-DARLEHEN 2007-2016/1	EUR	3.485.237,25
08.06.2007	15.09.2016	4%-EUR-DARLEHEN 2007-2016/3	EUR	20.000.000,00
22.10.2008	15.09.2016	4%-EUR-DARLEHEN 2008-2016/9	EUR	50.000.000,00
12.04.2010	15.09.2017	4,3%-EUR-DARLEHEN 2010-2017/3	EUR	20.000.000,00
04.09.2009	15.03.2019	4,35%-EUR-DARLEHEN 2009-2019/4 (SWAP)	EUR	15.000.000,00
12.12.2008	15.07.2020	3,9%-EUR-DARLEHEN 2008-2020/12	EUR	45.000.000,00
28.01.2009	15.07.2020	3,9%-EUR-DARLEHEN 2009-2020/1	EUR	50.000.000,00
09.07.2010	15.07.2020	3,9%-EUR-DARLEHEN 2010-2020/5	EUR	20.000.000,00
16.01.2006	15.09.2021	3,5%-EUR-DARLEHEN 2006-2021/1	EUR	50.000.000,00
09.06.2006	15.09.2021	3,5%-EUR-DARLEHEN 2006-2021/3	EUR	40.000.000,00
08.10.2010	15.09.2021	3,5%-EUR-DARLEHEN 2010-2021/9	EUR	30.000.000,00
12.02.2010	16.03.2026	4,85%-BUNDESANLEIHE 2009- 2026/2/144A	EUR	25.000.000,00

Zu 33.:

Hier wird kein Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen angesprochen.


Zu 34.:

Die Beantwortung der Frage liegt nicht im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2015-07-20T08:59:52+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	kaWV6LSQHdTVSb5Fil5Mc3WVA5hUic+zvGqXkm9Cd8/epbUoFKWmNDYTYi2MxV gRMcQtibYZsWVXMt9ZK4wR5M4P05tQUjrzSEgvFyeCYJqRpdr/er+A+h6yYShae 9KHpRrOmRoEIDt/VMtXE57GSUj2Taw+0YJNtCBktMoWkWHq2mPGliXJluti8MJY 0LawAb4oK28zEigIK0uuGyGU0Mmf9AYGQSAcZ2ivEbVtzJltB9Gk+hZFUPZVtgr AxOVqqlar/Gdr4O8rM8yBjdjADyEAWWYBE28kN7qofRvYVNDqG1JtM/eG/irg LbnL6kK+KdwzmoX7o4afSGv53vQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	